

Anlage zu XIV

.....
.....

.....,den.....

Anlage/n: Ausfertigung des Beschlusses vom

beglaubigte Abschrift der Einwilligungserklärung vom

MITTEILUNG NACH XIV DER ANORDNUNG ÜBER MITTEILUNGEN IN ZIVILSACHEN

ANNAHME ALS KIND,

- und zwar Adoption eines Minderjährigen (§§ 1741, 1755 Abs. 1 BGB),
 Adoption eines Minderjährigen durch den Ehegatten eines Elternteils, soweit nicht der andere Elternteil (mit)sorgeberechtigt war und verstorben ist (§§ 1741, 1755 Abs. 2 BGB),
 Adoption eines Minderjährigen durch Verwandte oder Verschwägerte (§§ 1741, 1756 Abs. 1 BGB),
 Adoption eines Minderjährigen durch den Ehegatten eines Elternteils, nachdem der andere (mit)sorgeberechtigte Elternteil verstorben ist (§§ 1741, 1756 Abs. 2 BGB),
 Adoption eines minderjährigen Kindes eines Ehegatten, dessen frühere Ehe auf andere Weise als durch Tod des früheren Ehegatten aufgelöst ist, durch den anderen Ehegatten (§§ 1741, 1754 BGB),
 Adoption eines Volljährigen (§§ 1767, 1770 BGB),
 Volladoption eines Volljährigen (§§ 1767, 1772 BGB),
 Volladoption eines Volljährigen durch Verwandte oder Verschwägerte (§§ 1767, 1772, 1756 Abs. 1 BGB),
 Volladoption eines volljährigen Kindes durch den Ehegatten eines Elternteils, soweit nicht der andere Elternteil (mit)sorgeberechtigt war und verstorben ist (§§ 1767, 1772, 1755 Abs. 2 BGB),
 Volladoption eines volljährigen Kindes durch den Ehegatten eines Elternteils, nachdem der andere (mit)sorgeberechtigte Elternteil verstorben ist (§§ 1767, 1772, 1756 Abs. 2 BGB),
 Adoption nach ausländischem Recht (Rechtsnorm))

Die Entscheidung ist dem/den Annehmenden - wenn verstorben, dem Kind - zugestellt worden am

Bei Annahme eines Kindes aus einer Ehe: Kennzeichen und Führungsort des Familienbuchs der leiblichen Eltern

Die Änderung des Geburtsnamens des Kindes erstreckt sich auf seinen Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen; eine beglaubigte Abschrift der Einwilligungserklärung des Ehegatten oder des Lebenspartners des Kindes liegt bei.

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite.

Aufhebung einer Annahme als Kind

Die Entscheidung ist rechtskräftig seit

Es wurde angeordnet, dass die Ehegatten oder Lebenspartner als Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite.

.....
(Unterschrift)

Rückseite

	Kind		
Familienname (ggf. auch Geburtsname)			
Sämtliche Vornamen			
Geburtstag und -ort			
Geburtsstandesamt, Nr. des Eintrags			
Familienstand (wenn verheiratet, Tag der Eheschließung sowie Standesamt der Heirat und Nr. des Eintrags, wenn ein Familienbuch geführt wird, zusätzlich Kennzeichen und Führungsort)			
Beruf			
Anschrift			
	Annehmender	Weiterer Annehmender (bei Annahme durch Ehepaar)	Ehegatte des Annehmenden****
Familienname (ggf. auch Geburtsname)			
Sämtliche Vornamen			
Geburtstag und -ort			
Geburtsstandesamt, Nr. des Eintrags**			
Staatsangehörigkeit***			
Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgemeinschaft usw.*			
Familienstand (wenn verheiratet, Tag der Eheschließung sowie Standesamt der Heirat und Nr. des Eintrags, wenn ein Familienbuch geführt wird, zusätzlich Kennzeichen und Führungsort)			
Beruf			
Anschrift			

*) stets anzugeben bei Annahme als Kind nur hinsichtlich der Annehmenden, wenn sie mit der Eintragung in die Personenstandsbücher einverstanden sind

***) nur anzugeben, wenn eine Einzelperson ein Kind annimmt

****) nur mitzuteilen im Falle der Annahme als Kind durch ausländische Staatsangehörige unter Bezeichnung der vorgelegten Unterlagen

*****) nur mitzuteilen bei Annahme eines Kindes des Ehegatten